


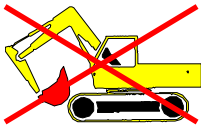



Bauarbeiten im Bereich von Gas- und Wasserversorgungsleitungen	
	<p>Allgemeine Pflichten Jeder an der Baustelle Verantwortliche hat mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen, entsprechende Sorgfalt zu wahren und Beschädigungen zu verhindern. Er hat Mitarbeiter und Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen und so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach der Arbeit gewährleistet bleibt.</p>
	<p>Erkundungspflicht: Firmen, die im Bereich von Rohrleitungen arbeiten, haben sich jeweils vor Baubeginn über deren Lage und Verlegetiefe beim Versorgungsträger / bei den Stadtwerken umfassend zu informieren (Planauskunftsverpflichtung). Ohne vorliegende Trassenpläne (Leitungs- und Kabelpläne) dürfen keine Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.</p>
	<p>Lage der Versorgungsanlagen: Gasleitungen befinden sich im Regelfall in einer Tiefe von ca. 0,80 – 1,20 m. Wasserleitungen befinden sich im Regelfall in einer Tiefe von 1,30 – 2,20 m. <u>Abweichungen davon sind möglich.</u> Angaben über die Rohrdeckung sind daher unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage der Leitungen (z.B. durch Handaushub oder Suchschlitze) zu vergewissern. Ist die Lage einer Versorgungsleitung nicht eindeutig bestimmbar, so kann jederzeit ein Beauftragter der Stadtwerke zur Aufgrabung hinzugezogen werden.</p>
	<p>Baubeginn: Die Aufnahme der Arbeiten ist etwa 1 Woche vor Baubeginn schriftlich den Stadtwerken anzuzeigen.</p>
	<p>Fachkundige Aufsicht: Bauarbeiten sind nur unter fachkundiger Aufsicht durchzuführen. Auflagen der Versorgungsträger müssen eingehalten werden. Zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen nicht versetzt oder entfernt werden.</p>
	<p>Maschinelle Arbeiten: Rohrleitungen haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz. Sie sind oft nicht zugfest verbunden und deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt. Daher dürfen bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen Werkzeuge und maschinelle Baugeräte nur mit größter Sorgfalt angewendet werden. Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Maschineller Aushub nur bis max. 50 cm an die vom Versorgungsträger angegebene Lage.</p>
	<p>Freilegen von Versorgungsanlagen: Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein evtl. Absinken abzustützen. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von den Stadtwerken nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt so sind die Stadtwerke unverzüglich zu verständigen.</p>
	<p>Verfüllen der Baugruben: Freigelegte Leitungen müssen bis zum Rohr aufgefüllt und festgestampft bzw. mit Magerbeton oder Sand unterbaut werden. Das Auflager des Rohres muss glatt und steinfrei ist. Das Rohr ist in Sand, Körnung 0-3 mm, so einzubetten, dass durch die daraufliegende Kiesschicht mit anschließender Verdichtung keine Beschädigung der Rohrisolierung mehr erfolgen kann. Die Aufgrabungsanordnung der Stadt Memmingen ist außerdem zu beachten.</p>

 	<p>Maßnahmen bei Beschädigung oder unbeabsichtigtem Freilegen:</p> <p>Sofortmaßnahmen sind zur Verringerung der Gefahren einzuleiten. Der Versorgungsträger ist unverzüglich zu benachrichtigen. Gefahrenbereich räumen, sichern, absperren, Zutritt Unbefugter verhindern, ggf. Polizei / Feuerwehr benachrichtigen, weitere Maßnahmen mit den Zuständigen abstimmen.</p> <p style="text-align: center;">Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Gas- und Wasserleitungen ist sofort zu melden. (24 Stunden pro Tag; Tel: 08331 / 8556-100)</p> <p>Sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder mutwillige Beschädigung festzustellen ist, zeigen sich die Stadtwerke i.d.R. bei der Schadensregulierung kulant. Ein Schaden an der Isolierung einer Gas- oder Wasserleitung führt mit Sicherheit zu einem Folgeschaden - früher oder später.</p> <p>Gas Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen. Ggf. Fenster und Türen von betr. Gebäuden öffnen.</p> <p>Wasser Bei ausströmendem Wasser besteht Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Tiefgelegene Räume/Gruben von Personen räumen.</p>
<p style="text-align: center;">§</p>	<p>Rechtsbelehrung:</p> <p>Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke an der Baustelle mindert nicht die Verantwortung der Baufirma in Bezug auf die von ihr verursachten Schäden. Der Verursacher eines Leitungsschadens ist auch nach Jahren noch feststellbar. Gegen ihn kann, wenn er den Schaden nicht gemeldet hat, Anzeige wegen „Sabotage in öffentlichen Betrieben“ nach § 316 b StGB gestellt werden. Außerdem kann er nach § 823 BGB für die Folgen des Schadens haftbar gemacht werden. Die am Bau Beteiligten sind nach Art. 72 – 76 BayBO für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p>
	<p>Überbauung:</p> <p>Leitungstrassen dürfen nicht überbaut werden (Anpflanzungen, Carports, Teiche, Wintergärten, feste Oberflächenversiegelungen).</p>
	<p>Gültigkeitsdauer:</p> <p>Die erteilte Leitungsauskunft besitzt nur für die angefragte Baumaßnahme Gültigkeit, maximal jedoch 2 Monate. Für zukünftige Maßnahmen sind erneut Planauskünfte einzuholen.</p>

Anmerkung:

Diese Leitungsschutzanweisung beinhaltet das bis 5/05 ausgegebene Merkblatt 12.31, das mit der vorliegenden Überarbeitung außer Kraft gesetzt wurde.